

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Fallschirmsportclub (FSC) Mecklenburg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz auf dem Flugplatz Neustadt-Glewe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein dient im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Förderung des Fallschirmsportes und der Jugendarbeit und ist dort selbstlos tätig.
2. Der Verein will den Fallschirmsport in der Öffentlichkeit bekannt machen und das Fallschirmspringen breiten Kreisen ermöglichen. Dazu können auch Veranstaltungen außerhalb des Vereinssitzes durchgeführt werden, sowie zur Sicherung der Effektivität der Vereinsarbeit bei Bedarf und personeller Absicherung Sportgruppen des FSC Mecklenburg e.V. außerhalb des Vereinssitzes formiert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt werden.
7. Innerhalb des Vereins dürfen keine militanten, rassistischen, religiösen und parteipolitischen Ziele verfolgt werden.
8. Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch:
 - Aus- und Weiterbildung von Fallschirmsportlern
 - Auswahl und Förderung von talentierten Nachwuchssportlern
 - Unterstützung des Leistungssportes
 - Förderung von freundschaftlichen sportlichen und kulturellen Kontakten
 - Organisation von bzw. Teilnahme an Flugveranstaltungen
 - Werterhaltung, Pflege und Auslastung der vorhandenen Technik und Infrastruktur

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind Personen, die über eine gültige Fallschirmsprunglizenz verfügen oder sich in eine durch den FSC Mecklenburg e.V. durchgeführte Ausbildung begeben. Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung unter Anerkennung der Vereinsatzung beantragt.

Die ersten 12 Monate nach Eingang des Antrages gelten als vorläufige Mitgliedschaft (Probezeit) mit allen Rechten und Pflichten außer dem Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der Probezeit über die Aufnahme, ohne dass es eines zusätzlichen Antrages bedarf. Er teilt die Entscheidung bei Ablehnung unter Angabe der Gründe, dem vorläufigen Mitglied mit. Innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe kann durch das vorläufige Mitglied Einspruch erhoben werden. Abschließend wird durch die nächste Mitgliederversammlung eine Entscheidung getroffen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die vorläufige Mitgliedschaft.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung insofern befreit, als nicht für sie Beiträge an Fachverbände abzuführen sind. In dem Fall zahlen Ehrenmitglieder Beitrag in Höhe der für sie abzuführenden Beiträge.
6. Der Vorstand darf befristete Mitgliedschaft zulassen. Die Bedingungen werden vom Vorstand festgelegt.
7. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Vereinsmitglied werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres, Ausschluss oder Tod.
9. Ein Mitglied kann - auch mit sofortiger Wirkung - aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grobem Maße schädigt
 - in grobem Maße unsportlich oder unkameradschaftlich handelt
 - gegen die Satzung, Ordnungen oder die Bestimmungen der eingesetzten Organe des Vereins schuldhaft verstößt.Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und ist schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu erklären. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 30 Tagen nach dem Ausschluss schriftlich Widerspruch gegen den Entscheid einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, das Vereinsvermögen zu nutzen, zu wählen und gewählt zu werden sowie Funktionen im Verein auszuüben, sofern sie das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben, Vorschläge und Anträge einzubringen, Aufwendungen und Auslagen, die im Interesse und Auftrag des Vereins erfolgten, erstattet zu bekommen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich kameradschaftlich unter gegenseitiger Rücksichtnahme entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Dazu gehören u. a. die Erfüllung der finanziellen Forderungen des Vereins (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag usw.) sowie die Einbringung von Sonderleistungen.
3. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern und ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Bericht der Kassenprüfer
 - Bestätigung von Satzungsänderungen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Bestätigung des Jahreshaushaltes sowie außerhalb dieses notwendiger überdurchschnittlich hoher materieller und finanzieller Aufwendungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang in den Vereinsräumen einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bzw. auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der vom Vorstand beauftragte Versammlungsleiter. Er bestimmt zu Beginn einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer bestätigen durch Unterschrift die Protokolle.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn über 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Die Erweiterung der Tagesordnung darf weder die Änderungen der Satzung oder finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder noch solche Anträge betreffen, für die die Satzung ein anderes Verfahren vorsieht.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und behält im Laufe der Versammlung ihre einmal festgestellte Beschlussfähigkeit. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beitragsschuldner sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
7. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Rechte schriftlich wahrnehmen. Die Vertretung eines Mitgliedes durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.
8. Durch Wahl zu bestimmende Vereinsorgane und -funktionen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und behalten bis zur satzungsmäßigen Neuwahl Amtsbefugnis. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus Wahlfunktionen werden diese durch Kooptierung ergänzt und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sprecher der Jugendgruppe. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein. Er arbeitet entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt die zur Funktions- und Leitungsfähigkeit notwendigen Ordnungen, Strukturen und Regelungen. Die Ordnungen regeln alle nicht in der Satzung festgelegten Fragen, die für den Verein von Wichtigkeit sind. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich. Änderungen sind schriftlich mitzuteilen oder in den Vereinsräumen öffentlich auszuhängen.
3. Der Vorstand beschließt die haupt- und ehrenamtliche Besetzung von Funktionen im Verein, die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt worden sind.
4. Über die Zusammenkünfte des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das durch 2 anwesende Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und allen ausbildenden Fallschirmsprunglehrern des Vereins. Er berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Belangen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind mit der Einladung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Jedes Vereinsmitglied kann Änderungsanträge stellen. Diese müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Stimmberechtigten. Verhinderte Mitglieder können bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung brieflich abstimmen.
2. Die Auflösung erfolgt durch mindestens zwei Beauftragte, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Luftsportverein Neustadt-Glewe e.V. (LSV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, speziell zur Förderung des Fallschirmsports in Mecklenburg-Vorpommern, zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der unter Abs. 1 beschriebenen

Verwendung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine andere Datenverwendung ist nicht statthaft. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung des FSC Mecklenburg e.V., die vom Vorstand erlassen und durch Aushang in den Vereinsräumen veröffentlicht wird.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung Flugplatz Neustadt-Glewe, den 25.02.1995

Stand: 26. Januar 2014